

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0479/10-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Kreistag

25.02.2010
12.04.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Bildung des Staubeirates des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 121, DS 94/129, vom 26.09.1994 wird aufgehoben.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beschließt, auf der Grundlage von § 122 Abs. 2 BbgKVerf den Staubeirat Teltow-Fläming zu bilden.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Den Staubeirat leitet der für Gewässerschutz zuständige Amtsleiter. Er wird von dem für Gewässerschutz verantwortlichen Sachgebietsleiter vertreten.

Der Staubeirat berät die Untere Wasserbehörde insbesondere bei der Festlegung von Einstauhöhen von Oberflächengewässern, die bisher keiner wasserrechtlichen Regelung unterliegen.

Dem Staubeirat gehören die nachfolgend genannten Institutionen, mit jeweils einem Mitglied, an:

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
- Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“
- Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“
- Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“
- Wasser- und Bodenverband „Nuthe“
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich Süd, Referat RS 6
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalbereich West, Referat RW 6
- Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.
- Forstverwaltung
- Landwirtschaft, LK Teltow-Fläming
- Untere Fischereibehörde, LK Teltow-Fläming
- Untere Naturschutzbehörde, LK Teltow-Fläming
- Untere Wasserbehörde, LK Teltow-Fläming

Der für Gewässerschutz zuständige Dezernent beruft die Mitglieder des Staubeirates. Die Berufung erfolgt in einem 5-Jahres-Rhythmus. Die Sitzungen erfolgen zweimal im Jahr (Frühjahr/Herbst) auf Einladung des Vorsitzenden. Die inhaltliche und technische Abwicklung der Sitzungen obliegt der Unteren Wasserbehörde. Die Empfehlungen des Staubeirates werden durch die Untere Wasserbehörde protokolliert. Die Entscheidungen im Einzelfall trifft die Untere Wasserbehörde.

Der Kreistagsbeschluss Nr. 121, DS 94/129 wird aufgehoben.

Begründung:

Die getroffenen Regelungen bilden die bisherige Praxis im Landkreis Teltow-Fläming ab. Der Staubeirat Teltow-Fläming wurde erstmals am 26. September 1994 durch Beschluss Nr. 121 des Kreistages auf Grundlage der Landkreisordnung unter Nennung der Mitglieder gebildet. Die persönlichen Vertreter der Mitglieder des Staubeirates wurden jeweils befristet berufen.

Mit Datum vom 22. Dezember 1997 wurde das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 geändert. Mit dem Änderungsgesetz wurde auch § 50 BbgWG – Staumarkte – angepasst. Nun wurde den Wasserbehörden die Möglichkeit eröffnet, zur Beratung bei der Festsetzung von Staumarkten (Stauzielen) Beiräte zu bilden. Der einst per Kreistagsbeschluss geschaffene Staubeirat wurde jetzt durch die Wasserbehörde organisiert.

Die Neuberufung der Vertreter der Mitglieder des Staubeirates auf Grundlage des § 50 BbgWG erfolgte durch Zustimmung der Beigeordneten vom 21. Februar 2000.

Mit der Novelle des Brandenburgischen Wassergesetzes im April 2008 wurden die bisherigen Regelungen zur Bildung von Staubeiräten ersatzlos gestrichen. Da die

Berufungszeit der auf der Grundlage des entfallenen § 50 BbgWG berufenen Vertreter im April 2010 endet, ist wegen des Wegfalls der Berufungsgrundlage die Neubildung des Kreisstaubeirates erforderlich.

Nunmehr soll die Bildung auf Grundlage von § 122 Abs. 2 BbgKVerf erfolgen. Aufgaben und Regelungen wurden modernisiert.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird der auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Landkreisordnung und inhaltlich veraltete und überholte Beschluss Nr. 121, DS 94/129 zur Bildung des Kreisstaubeirates aufgehoben.